

# Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung

**Zusätzliche Angaben** im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz **zur beabsichtigten Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages** bezüglich der Buslinienverkehre im

## Teilnetz Nordwest

mit den Linien:

- 620 (Rufbus) Bad Liebenzell – Hirsau – Oberreichenbach – Schömburg
- 715 (Rufbus) Bad Liebenzell – Beinberg – Maisenbach – Unterlengenhardt
- 722 (Rufbus) Bad Wildbad – Sprollenhaus – Schwarzmißhütte - Enzklösterle
- 724 Bad Wildbad – Höfen – Wimberg
- 820 Bad Liebenzell – Schömburg – Höfen
- 824 (Rufbus) Bad Liebenzell – Unterreichenbach – Kapfenhardt – Bieselsberg – Unterreichenbach – Bad Liebenzell

### Aufgabenträger



Landratsamt Calw  
S-Bahn und ÖPNV  
Vogteistr. 42 - 46  
75365 Calw

Dieses Dokument beschreibt die mit den beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt, Barrierefreiheit und sonstige Standards im Sinne von § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG.

# 1. Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans und seiner Weiterentwicklung

## 1.1 Fahrtenangebot

Es ist beabsichtigt, die umfassten Verkehrsleistungen in einem Linienbündel zu vergeben. Die im Linienbündel zusammengefassten Verkehrsleistungen werden als Gesamtleistung i.S.d. § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG betrachtet.

Zur Vergabe kommt ein Fahrplanangebot, das mindestens dem in der **Anlage FPL** niederlegten Fahrplanangebot entspricht. Das in dieser Anlage dokumentierte Fahrplanangebot gilt somit als Mindestfahrplan-Angebot, von dem nicht nach unten abgewichen werden darf. Die in den Fahrplänen enthaltenen Bedarfsleistungen (Rufbus- und AST-Fahrten) gehören mit zum Mindestangebot.

Das Fahrplanangebote der Linien

- 620 (Rufbus) Bad Liebenzell – Hirsau – Oberreichenbach – Schömburg
- 715 (Rufbus) Bad Liebenzell – Beinberg – Maisenbach – Unterlenghardt
- 722 (Rufbus) Bad Wildbad – Sprollenhaus – Schwarzmißhütte

werden als Bedarfsverkehre erbracht. Ebenfalls werden einzelne Fahrten der Linien 824 (Bad Liebenzell – Unterreichenbach – Kapfenhardt – Bieselsberg - Unterreichenbach – Bad Liebenzell) als Bedarfsverkehre erbracht und sind als solche durch „Rufbus“ gekennzeichnet. Für die Durchführung der Bedarfsfahrten dieser Linien wird kein fester Fahrtverlauf vorgeschrieben. Zu bedienen sind lediglich die Start- und Zielpunkte der abzuwickelnden, angemeldeten Fahrtwünsche. Die Fahrtwünsche sind dabei vom Verkehrsunternehmen bestmöglich zu bündeln. Durch eine solche Bündelung darf sich die Abholung des Fahrgastes gegenüber der angemeldeten Zeit um bis zu 10 Minuten verzögern, die Fahrtdauer um bis zu 15 Min. verlängern. Es ist jedoch auszuschließen, dass hierdurch ein vorangemeldeter Anschluss versäumt wird.

Die Fahrleistungen sind mit den gemäß Anlage FPL vorgesehenen Fahrzeugtypen (Fahrzeugeinsatz) zu erbringen; auf allen Fahrten der Linien 620 und 715 ist somit der Einsatz von Fahrzeugen des Typs „Pkw“ verbindlich vorgegeben, auf allen Fahrten der Linie 722 sowie auf den mit „Rufbus“ gekennzeichneten Fahrten der Linie 824 ist der Einsatz von Fahrzeugen des Typs „KB“ verbindlich vorgegeben.

## 1.2 Weiterentwicklung

Der Fahrplan wird nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) durch den Aufgabenträger ständig fortgeschrieben und auf die sich ändernden Verkehrsbedürfnisse abgestimmt. Dazu wird der ÖDA im Rahmen der vergaberechtlichen Grenzen umfangreiche Regelungen zur Anpassung des Fahrplans hinsichtlich Kapazitäten, Zeiten, Fahrwegen und Bedienungsformen enthalten.

In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung, zur Abstimmung auf geänderte Fahrpläne der Schiene und angrenzender Linienverkehre Fahrplananpassungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind. Dabei können die Fahrtenangebote auch in einer gegenüber dem heutigen Zustand abweichenden Art und Weise zu Fahrplantabellen bzw. Linien zusammengefasst werden. Im Rahmen des ÖDA erfolgt im Falle von Leistungsanpassungen eine entsprechende Vergütungsanpassung gemäß der dazu abgeschlossen vertraglichen Vereinbarungen.

Im Falle einer eigenwirtschaftlichen Verkehrserbringung würde die Pflicht zur Leistungsänderung auf das verkehrlich Notwendige beschränkt. Dies gilt in Bezug auf veränderte Kapazitätsanforderungen, veränderte zeitliche Anforderungen und veränderte örtliche Anforderungen im Rahmen der Schülerbeförderung, sowie im Falle der Veränderung wichtiger Ab-, Zubringer- und Anschlussverkehre, insbesondere weiterführender, relevanter SPNV-Anschlüsse und angrenzender Linienverkehre. Derartige Fahrplananpassungen sind vom Verkehrsunternehmen auch im eigenwirtschaftlichen Falle vollumfänglich umzusetzen und ebenfalls dauerhaft eigenwirtschaftlich zu erbringen. Die hieraus zu tragenden Kalkulationsrisiken liegen für eigenwirtschaftliche Verkehre gemäß den gesetzlichen Vorgaben vollständig beim Verkehrsunternehmen und sind von diesem zu tragen. Im eigenwirtschaftlichen Falle kann das Verkehrsunternehmen jedoch nicht zu Fahrplananpassungen verpflichtet werden, die sich daraus ergeben, dass der Aufgabenträger im Zuge der Nahverkehrsplanung die Bedienungs- und/oder Qualitätsstandards erhöht oder die Neueinrichtung von Linien fordert.

## **2. Anforderungen hinsichtlich des Tarifs / der Beförderungsentgelte und dessen/derer Weiterentwicklung**

Mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ist als Anforderung für die Beförderungsentgelte im Landkreis Calw die Anwendung des Tarifes der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC) und der Tarif- und Beförderungsbestimmungen des VGC verbunden. Die Verkehrsunternehmen haben sowohl im regulären Linienverkehr als auch im Bedarfsverkehr die jeweils gültigen Tarifbestimmungen, Beförderungsentgelte und Beförderungsbestimmungen der VGC anzuwenden. Haustarife innerhalb des Landkreises Calw müssen in Art und Höhe dem VGC-Tarif entsprechen. Durchtarifierungsverluste bzw. –gewinne werden bei der Einnahmenaufteilung nur dann berücksichtigt, wenn diesen Gewinnen bzw. Verlusten Fahrten in andere Teilnetze zugrunde liegen.

Das Deutschland-Ticket ist zu vertreiben und anzuerkennen. Die hierfür vom Kreis Calw erlassene allgemeine Vorschrift „für die Rabattierung und Anwendung des Deutschlandtickets für das Gebiet der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC) im Landkreis Calw vom 17.07.2023 findet Anwendung.

Die Anwendung der Tarife nach voranstehendem Absatz bedeutet: Die Fahrscheine dieser Tarife sind anzuerkennen und ein Verkauf aller Fahrscheine dieser Tarife (mit Ausnahme von Abonnementfahrscheine) über elektronische Fahrscheindrucker auf jedem eingesetzten Fahrzeug zu gewährleisten.

Für die „Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifes VGC“ gewährt der Landkreis den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/07 einen Ausgleich gemäß der vom Kreistag am 23.10.2017 beschlossenen Satzung.

Für die „Rabattierung und Anwendung des landesweit einzuführenden Jugendtickets ab 1. März 2023 für das Gebiet der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC) im Landkreis Calw“ gewährt der Landkreis Calw den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 einen Ausgleich für die Mindererlöse gemäß der vom Kreistag am 27.07.2023 beschlossenen Richtlinie.

### 3. Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit und sonstiger Standards

#### 3.1 Grundbedienung mit Fahrzeugen der Kategorie A

Mit Ausnahme von ausschließlich an Schultagen eingesetzten Verstärker- und Verdichterbussen dürfen zur Grundbedienung der Linien nur hochwertige Busse der Kategorie **A** eingesetzt werden. Dabei sind als Fahrzeuge der **Kategorie A** ausschließlich **Niederflur-** oder **Low-Entry-Fahrzeuge** einzusetzen. Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird Regelungen zur Umsetzung der Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz beinhalten.

Folgende Anforderungen sind von Fahrzeugen der **Kategorie A** zu erfüllen:

- 1) Fahrzeuge in Niederflur- bzw. Low-Entry-Bauweise mit Stufenfreiheit mindestens zwischen Vordertür und Mitteltür.
- 2) Einstiegsverhältnisse und Ausrüstung des Rollstuhlstellplatzes gem. EU-Richtlinie 2001/85/EG Anhang VII bzw. ECE-Norm R107 Anhang 8.
- 3) Fahrzeugalter max. 10 Jahre, Durchschnittsalter bei Einsatz von Gebrauchtfahrzeugen nicht über 5 Jahre. (Werden zur Betriebsaufnahme alle erforderlichen Fahrzeuge der Kategorien A neu beschafft und ausschließlich diese Fahrzeuge eingesetzt, dürfen diese jedoch bis zum Vertragsende genutzt/eingesetzt werden.)
- 4) Es ist mindestens die Euro-VI-Norm einzuhalten.
- 5) Ausrüstung mit Rollstuhlstellplatz und Rampe für die Aufnahme von Rollstühlen bis 350 kg.
- 6) Ausstattung mit leistungsfähiger Heizungs- und Lüftungsanlage;
- 7) Klimatisierung des Fahrgastraumes mindestens gemäß VDV-Richtlinie 236 als Vollklimatisierung, bei Kleinbussen mindestens gemäß VDV-Richtlinie 236/1.
- 8) Beleuchtete oder selbstleuchtende, zentral vom Fahrerarbeitsplatz aus steuerbare, kontraststarke Fahrzielbeschilderung gemäß §33 BOKraft (Mindestanzeigefläche vorne 1600 mm breit, Mindestschrifthöhe vorne 200 mm).
- 9) Automatische Ansage der nächsten Haltestelle, sowie optische Anzeige der nächsten drei Haltestellen im Fahrzeuginneren (über TFT-Monitore).
- 10) Polstersitze mit einheitlichem Design.
- 11) „Überland-Ausstattung“ für längere Reisezeiten mit folgenden Merkmalen:
  - Mindestlänge Rückenlehnen: 690 mm;
  - Gepäckablagen oberhalb der Sitze mindestens auf einer Seite des Ganges zwischen Tür 1 und 2.
- 12) Bei Solobussen: Mindestsitzplatzzahl von 37 Sitzplätzen<sup>1</sup> (ohne Klappsitze). Insgesamt muss das Fahrzeug für mindestens 80 Fahrgäste zugelassen sein.  
  
Bei Kleinbussen (**KB**): Mindestsitzplatzzahl von 12 Sitzplätzen (ohne Klappsitze). Insgesamt muss das Fahrzeug für mindestens 26 Fahrgäste zugelassen sein.
- 13) Bei neu beschafften Fahrzeugen muss das Design den für den Landkreis Calw gültigen Vorgaben (vgl. **Anlage CD**) entsprechen.

---

<sup>1</sup> Beim Einsatz von Mildhybrid-Bussen wird die Anforderung auf 35 Sitzplätze reduziert, sofern zum Zeitpunkt der Beschaffung keine Ausstattungsvarianten mit höherer Sitzplatzzahl als Serienprodukt am Markt angeboten werden.

### 3.2 Ergänzende Bedienung durch Fahrzeuge der Kategorie B

Zusätzlich zur Grundbedienung mit Bussen der Kategorie A auf den Hauptlinien, sind an Schultagen insbesondere zu Spitzenzeiten auch Fahrten im Fahrplan vorgesehen, die auch mit Bussen der Kategorie B erbracht werden können. Diese Leistungen sind im Fahrplan entsprechend gekennzeichnet durch den Verkehrshinweis „S“. Die Anforderung zum Einsatz eines Fahrzeuges der Kategorie B versteht sich dabei als Mindestanforderung. Sie kann auch durch den Einsatz eines (höherwertigen) Fahrzeuges der Kategorie A erfüllt werden.

Fahrzeuge der **Kategorie B** weisen insgesamt nur geringe Fahrleistungen auf, weshalb aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten als Fahrzeuge der Kategorie B auch Gebrauchtfahrzeuge mit **maximal 15 Jahren** Höchstalter und der zum Zeitpunkt der Erstzulassung gültigen Abgasnorm – **mind. jedoch Euro V** - akzeptiert werden.

Als Fahrzeuge der **Kategorie B** können in der Regel Fahrzeuge mit einer Flurhöhe bis zu 860 mm über Straßenniveau eingesetzt werden. Die Mitnahme von Kinderwagen und Rollatoren ist in geeigneter Weise zu gewährleisten.

Desweiteren sind von Fahrzeugen Kategorie B die folgenden Anforderungen mindestens zu erfüllen:

- 1) Ausstattung mit leistungsfähiger Heizungs- und Lüftungsanlage;
- 2) Klimatisierung des Fahrgastraumes mindestens gemäß VDV-Richtlinie 236/1.
- 3) Fahrtzielanzeige genügt den Mindestanforderungen gemäß BO Kraft.
- 4) Kennzeichnung mit Aufkleber am Einstieg gemäß **Anlage CD**.
- 5) Polstersitze mit einheitlichem Design.
- 6) Nur bei Solobussen: „Überland-Ausstattung“ für längere Reisezeiten mit folgenden Merkmalen:
  - Mindestlänge Rückenlehnen: 680mm;
  - Gepäckablagen oberhalb der Sitze mindestens auf einer Seite des Ganges zwischen Tür 1 und 2.
- 7) Bei Solobussen: Mindestsitzplatzzahl von 37 Sitzplätzen (ohne Klappsitze). Insgesamt muss das Fahrzeug für mindestens 75 Fahrgäste zugelassen sein.

Bei Gelenkbussen: Mindestsitzplatzzahl von 48 Sitzplätzen (ohne Klappsitze). Insgesamt muss das Fahrzeug für mindestens 135 Fahrgäste zugelassen sein.

### 3.3 Bedienung mit Fahrzeugen der Kategorie Pkw

In den Fahrplänen der Anlage FPL sind Fahrten mit dem Zusatz „Pkw“ gekennzeichnet. Auf diesen Fahrten dürfen nur Fahrzeuge der Kategorie „Pkw“ eingesetzt werden.

Folgende Anforderungen sind von Fahrzeugen der **Kategorie Pkw** zu erfüllen:

- Mindestkapazität von 5 Sitzplätzen incl. Fahrersitz
- Höchstkapazität von 9 Sitzplätzen incl. Fahrersitz
- keine Stehplätze
- Es ist mindestens die Euro-6-Norm einzuhalten
- Klimatisierung des Fahrgastraumes
- Polstersitze mit einheitlichem Design
- Fahrzeugalter: maximal 10 Jahre
- Kennzeichnung gemäß **Anlage CD**

### 3.4 Betriebsqualität

Im Betrieb sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. Lieferung von Echtzeitdaten zu allen Linien-Fahrten an die Datendrehscheibe des Landes, sowie auf Wunsch an die VGC und den Aufgabenträger zur freien Verfügung.
2. Kurzfristige telefonische Erreichbarkeit im Störfall und dispositive Bereitstellung einer Ersatzbeförderung betroffenen Fahrgäste innerhalb von 30 Minuten.
3. Einsatz eines Ersatzfahrzeuges zur Wiederherstellung des pünktlichen, fahrplanmäßigen Wageneinsatzes innerhalb von 60 Minuten bei Fahrzeugausfall oder dauerhafter, nicht aufholbarer Verspätung.
4. Erfüllung von Mindestanforderungen im Bereich „Sauberkeit & Schadenfreiheit“ der eingesetzten Fahrzeuge.

Ab 10 Minuten vor fahrplanmäßigen Beginn der ersten Fahrt bis zu 30 Minuten nach Abschluss der letzten fahrplanmäßig angebotenen Fahrt, muss die kurzfristige Erreichbarkeit eines verantwortlichen Disponenten oder einer Betriebsleitstelle des Verkehrsunternehmens zum normalen Telefentarif gewährleistet sein. Der Disponent / die Betriebsleitstelle muss vom Verkehrsunternehmen ermächtigt und in der Lage sein, abschließende Entscheidungen zur Beseitigung von Betriebsstörungen bzw. zur Sicherung der Weiterbeförderung der Fahrgäste zu treffen, sowie entsprechende Weisungen an das Fahrpersonal zu geben.

Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind Regelungen zur Qualitätssicherung vorgesehen, insbesondere zur Fahrzeugqualität, zu Anschlussicherung, Ersatzbeförderung und Betriebsstörungenmanagement und zu Auftreten, Kompetenz und Qualifikation des eingesetzten Fahr-, Vertriebs- und Kontrollpersonals.

Der öffentliche Dienstleistungsvertrag wird auch Maluszahlungen für unzureichende Qualität und/oder Entschädigungen der Fahrgäste umfassen.

### 3.5 Haltestellen

Die gesetzliche Haltestellenausstattung gem. § 32 BOKraft ist erforderlich und sicher zu stellen. Es ist ein qualifiziertes Haltestellenmanagement, inkl. zeitnahe Austausch von Fahrplänen und sonstigen betrieblichen Aushängen, Pflege der Haltestelleneinrichtungen und Austausch beschädigter Haltestelleneinrichtungen, durchzuführen.

### 3.6 Fahrpersonal

Das Fahrpersonal verhält sich serviceorientiert und kundenfreundlich. Auf die Belange Mobilitätsbeeinträchtigter Personen wird Rücksicht genommen, nötigenfalls wird die erforderliche Unterstützung geleistet, insbesondere durch das Absenken des Fahrzeugs oder das Ausklappen der Einstiegshilfe.

Das Fahrpersonal verfügt über hinreichende Orts- und Streckenkenntnisse sowie Kenntnisse zu den Linienwegen und Linienverläufen und den für den Verkehr relevanten Anschlussverknüpfungen mit anderen Verkehrslinien. Eine hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache, um sich mit den Fahrgästen verständigen zu können, wird vorausgesetzt (Mindestsprachniveau B1 gemäß GeR - Gemeinsame Europäische Referenzrahmen).

## 4. Berichts- und Informationspflichten

### 4.1 Informationspflichten

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, spätestens zum 30. März des Folgejahres die folgenden Daten zum Zwecke der Verkehrsplanung und konzeptionellen Vorbereitung der bevorstehenden Folgevergabe(n)/Neukonzessionierung(en) der Verkehre jeweils für das vorangegangene, abgeschlossene Kalenderjahr vollständig und unentgeltlich dem Landkreis Calw zur Verfügung zu stellen:

- Einnahmen nach Fahrscheinart und Preisstufe je Linie,
- Einnahmen aus allgemeiner Vorschrift,
- Einnahmen aus gesetzlichen Ausgleichsleistungen (bspw. nach SGB IX),
- Nutzkilometerleistung nach Fahrzeuggröße (Kleinbus, Solobus, 15m-Bus, Gelenkbus, PKW usw.) und Kategorie

### 4.2 Berichtspflichten

Der Verkehrsunternehmer sorgt für die Erfassung aller Ausfälle und Störungen und meldet diese einschließlich der eingeleiteten Gegenmaßnahmen am gleichen Werktag an die zuständige Stelle im Landkreis Calw.

Es sind alle Fahrgastbeschwerden und -anregungen zu erfassen sowie zeitnah in das Beschwerdemanagementsystem der VGC GmbH sowie des Landkreises Calw zu übermitteln.

Das Verkehrsunternehmen berichtet jeweils bis zum 10. eines Monats der zuständigen Stelle im Landkreis Calw vollständig und unter Angaben von Gründen über im jeweiligen Vormonat

- ausgefallene, verfrühte oder mit mehr als 20 Minuten Verspätung durchgeführte Fahrten
- regelmäßig nicht realisierte Anschlüsse auf den SPNV sowie
- Fahrten, die mit Fahrzeugen durchgeführt wurden, deren Ausstattungsmerkmale nicht den Vorgaben entsprechen.

## 5. Anmerkungen

Als Kalkulations- und Planungshilfe sind in **Anlage FS** Fahrschüler mit deren Fahrrelationen dargestellt, welche im Januar 2023 im Besitz einer Abo-Monatsfahrkarte waren. Die Anlage FS versteht sich als unverbindliche Planungs- und Kalkulationshilfe. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich die Zahl der Fahrschüler rasch ändern kann.

Soweit der Aufgabenträger Fragen von an einer Antragstellung für eigenwirtschaftliche Verkehre interessierten Unternehmen zu den oben genannten Vorgaben beantwortet, stellt er diese unter dem Link

<https://www.kreis-calw.de/index.php?La=1&object=tx,2442.16086.1&kuo=2&sub=0>

zur Verfügung, unter dem auch die Anlagen zu finden sind. Maßgeblich sind die nach Ablauf der ersten zwei Monate der Frist nach §12 Abs. 6 Satz 1 PBefG veröffentlichten Antworten.

Der Aufgabenträger behält sich vor, eventuell erforderliche Berichtigungen der Vorgaben während der ersten zwei Monate der Frist nach §12 Abs. 6 Satz 1 PBefG unter dem Link

<https://www.kreis-calw.de/index.php?La=1&object=tx,2442.16086.1&kuo=2&sub=0>

zu veröffentlichen. Abschließend verbindlich sind die nach Ablauf der ersten zwei Monate der Frist nach §12 Abs. 6 Satz 1 PBefG veröffentlichten Vorgaben.



Der Aufgabenträger hat das Recht 10% der in diesem Verkehrsraum eingesetzten Fahrzeuge unentgeltlich für Werbezwecke zu nutzen. Die Kosten der Erstellung und Anbringung sowie der späteren Entfernung oder notwendigen Erneuerung/Reparatur der Werbemittel/Werbefolien übernimmt der Aufgabenträger gegen Nachweis.

Die Werbegegenstände dürfen in keinem Widerspruch zu den Geschäftsinteressen des Verkehrs stehen (bspw. Werbung für PKW), müssen politisch und religiös neutral sein und müssen berücksichtigen, dass die Fahrzeuge auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Es darf deshalb z.B. nicht für Alkoholika, Tabakwaren und mit freizügiger Darstellung von Körpern oder sexuellen Inhalten geworben werden.

Akustische Werbung und jegliche Art von akustischen Informationen ist, mit Ausnahme der gewünschten Fahrgastinformation, untersagt.

## Anlage FS

Stand Januar 2023:

Einstieg	Schulort	Anzahl SMK
Bad Liebenzell	Bad Wildbad	8
Beinberg	Bad Wildbad	1
Untertengenhardt	Bad Wildbad	1
Calmbach	Bad Wildbad	60
Bieselsberg	Bad Wildbad	7
Langenbrand	Bad Wildbad	24
Obertengenhardt	Bad Wildbad	16
Schömburg	Bad Wildbad	57
Schwarzenberg	Bad Wildbad	7
Beinberg	Bad Liebenzell	30
Maisenbach	Bad Liebenzell	2
Untertengenhardt	Bad Liebenzell	27
Zainen	Bad Liebenzell	10
Ernstmühl	Bad Liebenzell	1
Hirsau	Bad Liebenzell	4
Bieselsberg	Bad Liebenzell	19
Langenbrand	Bad Liebenzell	11
Obertengenhardt	Bad Liebenzell	9
Schömburg	Bad Liebenzell	47
Schwarzenberg	Bad Liebenzell	5
Dennjächt	Bad Liebenzell	5
Kapfenhardt	Bad Liebenzell	19
Unterreichenbach	Bad Liebenzell	35
Bad Wildbad	Calmbach	80
Calmbach	Calmbach	8
Grunbach	Calmbach	1
Höfen an der Enz	Calmbach	29
Bieselsberg	Calmbach	2
Langenbrand	Calmbach	13
Schömburg	Calmbach	24
Schwarzenberg	Calmbach	2
Bad Liebenzell	Calw	40
Beinberg	Calw	10
Maisenbach	Calw	2
Untertengenhardt	Calw	6
Zainen	Calw	3
Ernstmühl	Calw	11
Hirsau	Calw	22
Grunbach	Calw	1
Oberreichenbach Landesklinik	Calw	3
Bieselsberg	Calw	4
Langenbrand	Calw	2
Obertengenhardt	Calw	1
Schömburg	Calw	7
Dennjächt	Calw	1
Kapfenhardt	Calw	3
Unterreichenbach	Calw	13
Bad Liebenzell	Schömburg	10
Beinberg	Schömburg	2
Maisenbach	Schömburg	12

<b>Untertengenhardt</b>	<b>Schömberg</b>	<b>1</b>
<b>Zainen</b>	<b>Schömberg</b>	<b>1</b>
<b>Bad Wildbad</b>	<b>Schömberg</b>	<b>9</b>
<b>Calmbach</b>	<b>Schömberg</b>	<b>2</b>
<b>Höfen an der Enz</b>	<b>Schömberg</b>	<b>2</b>
<b>Bieselsberg</b>	<b>Schömberg</b>	<b>41</b>
<b>Langenbrand</b>	<b>Schömberg</b>	<b>68</b>
<b>Obertengenhardt</b>	<b>Schömberg</b>	<b>27</b>
<b>Schwarzenberg</b>	<b>Schömberg</b>	<b>27</b>
<b>Dennjacht</b>	<b>Schömberg</b>	<b>1</b>
<b>Kapfenhardt</b>	<b>Schömberg</b>	<b>4</b>
<b>Unterreichenbach</b>	<b>Schömberg</b>	<b>10</b>
<b>Bad Liebenzell</b>	<b>Untertengenhardt</b>	<b>1</b>
<b>Maisenbach</b>	<b>Untertengenhardt</b>	<b>1</b>
<b>Calw</b>	<b>Untertengenhardt</b>	<b>2</b>
<b>Schömberg</b>	<b>Untertengenhardt</b>	<b>9</b>
<b>Dennjacht</b>	<b>Unterreichenbach</b>	<b>10</b>
<b>Kapfenhardt</b>	<b>Unterreichenbach</b>	<b>15</b>
<b>Unterreichenbach</b>	<b>Unterreichenbach</b>	<b>43</b>

## **Anlage FPL Fahrpläne (Mindestangebot)**

In der beiliegenden Datei werden die Referenzfahrpläne für das Mindestangebot in Form von Tabellenfahrplänen dokumentiert.

Darin enthalten sind auch die zwingend zu beachtenden Vorgaben zum Einsatz von Fahrzeugtypen (bestimmt durch Fahrzeugkategorie und Fahrzeuggröße).

In Fahrplänen wird das Mindestangebot für das den Linienverkehr ergänzende Bedarfsverkehrsangebot (**Rufbus**) festgelegt.

Dabei gilt:

- Eine telefonische wie auch eine internetbasierte Entgegennahme von Fahrtwünschen ist vom Verkehrsunternehmen bis zu 55 Minuten vor der Abholzeit des Fahrgastes zu ermöglichen.
- Fahrtwünsche für Fahrten, die vor 7:00 Uhr (Montag bis Samstag) bzw. an Sonn- und Feiertagen vor 10:00 Uhr morgens beginnen, sind jedoch am Vorabend anzumelden und mindestens bis 22:00 Uhr entgegen zu nehmen.